

Ltg.-124/L-24-1998

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Landschaftsabgabegesetz 1999.

B e r i c h t  
des  
WIRTSCHAFTS- UND FINANZ - AUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Finanz-Ausschuß hat in seiner Sitzungen am 5. November 1998 die Vorlage der Landesregierung, betreffend NÖ Landschaftsabgabegesetz 1999 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Mag. Riedl und Pietsch geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Erdöl und Erdgas sind sowohl vom Tatbestand des Gewinnens, als auch des Erstablagerens ausgenommen. Kohle wird in Niederösterreich nicht gewonnen, sodaß zwar eine Anführung beim Tatbestand des Gewinnens nicht erforderlich ist, jedoch erscheint es um eine Gleichstellung zu erzielen gerechtfertigt die Kohle auch vom Tatbestand des Erstablagerens auszunehmen.

Zur Klarstellung ist festzuhalten, daß die Abgabenbefreiung nach § 5 auch für den Haftungspflichtigen gem. § 4 Abs. 2 gilt und Aushubmaterial welches im Zuge des Hausbaues anfällt und auf Deponien abgelagert wird nicht unter die Abgabepflicht fällt.

BREININGER  
Berichterstatter

Dipl. Ing. TOMS  
Obmann